

Von 20 Euro je Sitzung bis 910 Euro monatlich

Aufwandsentschädigungen: Was Gemeinde- und Stadträte in der Region „verdienen“ – Die RNZ hat nachgefragt



Heidelberger Stadträte bekommen 665 Euro pro Monat – als „Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalles“. Foto: Rothe

Rhein-Neckar. (bg/dut/nb/rie) Sitzungsgeld mit oder ohne zeitliche Staffelung, Jahrespauschalen, Fraktionspauschalen, Grundbeträge, die die Fraktionsarbeit einschließen: Die Gestaltung der Zahlungen zur Entschädigung von Stadt- und Gemeinderäten sind so vielfältig wie die Kommunen selbst. Das gilt auch für die Beträge. Das liegt daran, dass die Gemeindeordnung in ihrem Paragraph 19 nur die Rahmenbedingungen vorgibt. Die RNZ stellt anhand von Beispielen vor, wie Städte und Gemeinden die Kommunalpolitiker für ihre Gremienarbeit finanziell entschädigen – vom Örtchen Spechbach bis zu den Metropolen Mannheim und Heidelberg.

> **In Spechbach** mit seinen gerade einmal knapp 1800 Einwohnern sitzen nur zehn Mitglieder im Gemeinderat. Sie erhalten pro Sitzung 20 Euro, erklärt Hauptamtsleiter Harald Steinhauser. Dies gilt für alle Zusammenkünfte des Gemeinderats und der Ausschüsse. Außerdem wird jedem Ratsmitglied eine jährliche Pauschale von 120 Euro ausbezahlt. Den Fraktionen stehe es laut Steinhauser frei, ob sie sich zur Vorbereitung treffen – eine Vergütung gibt für Fraktionssitzungen nicht. Im diesjährigen Haushalt sind für Gemeinderat und Ausschüsse 4900 Euro eingestellt, ergänzt Kämmerer Markus Zappe.

> **In Leimen** lohnt es sich für die Stadträte, wenn ausführlich debattiert wird. Denn abgerechnet werde sitzungsbezogen mit einer Dreifachstaffelung, so Stadtsprecher Michael Ullrich. Heißt: Dauert eine Sitzung bis zu zwei Stunden, erhält jedes der 26 Ratsmitglieder 30 Euro als Sitzungsgeld, für alles zwischen zwei und drei Stunden gibt es 45 Euro, und Sitzungen über drei Stunden werden mit 50 Euro entlohnt. Daher sei es schwierig zu sagen, was die Stadt für

den Gemeinderat im Jahr aufbringt, so Ullrich.

Im Haushalt der Großen Kreisstadt mit ihren rund 26 200 Einwohnern sind jedes Jahr etwa 80 000 Euro eingestellt. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Stadträte jeweils eine Jahrespauschale von 600 Euro. Außerdem erhalten die Räte für Fraktionssitzungen, in denen eine Gemeinderatssitzung vorbereitet wird, sowie für Sitzungen des Verwaltungsausschusses jeweils 30 Euro pauschal. Zu guter Letzt zahle die Stadt eine Fraktionspauschale von jährlich 50 Euro pro Mitglied, so Ullrich. Die CDU als mitgliederstärkste Fraktion erhält für ihre acht Gemeinderäte also 400 Euro, die FDP für ihre drei Räte 150 Euro.

> **In Nußloch** bekommen die 18 Gemeinderäte pauschal jeweils 35 Euro monatlich, also 420 Euro im Jahr, berichtet Hauptamtsleiter Bernhard Krug. Dazu gibt es pro Sitzung, egal ob der Gemeinderat, der Technische Ausschuss oder der Verwaltungsausschuss tagt, 40 Euro für jedes Mitglied. Eine Zeitstaffelung wie in Leimen gibt es in der 10 600-Seelen-Gemeinde nicht. Auch für Fraktionssitzungen erhält jeder Gemeinderat 40 Euro, außerdem würden 50 Euro monatlich an die jeweiligen Sprecher für die Fraktionskasse gehen, so Hauptamtsleiter Krug. Im Haushalt waren 2015 insgesamt 36 000 Euro für den Gemeinderat angesetzt.

> **In Buchen** mit seinen rund 17 500 Einwohnern erhalten Stadträte für die Ausübung als Aufwandsentschädigung einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 400 Euro sowie je Sitzung 28 Euro Sitzungsgeld. Damit sind auch die Aufwendungen für eventuelle Fraktionssitzungen abgegolten. Die Ortschaftsräte in den Buchener Ortsteilen erhalten ein Sitzungsgeld von 20 Euro.

> **In Waldbrunn** (etwa 11 200 Einwohner) wird den Mitgliedern des Gemeinderats gemäß der Satzung vom 24. März 2014 ein monatlicher Grundbetrag von 30 Euro und Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 Euro bezahlt. Die Ortschaftsräte erhalten 25 Euro Sitzungsgeld.

> **In Mannheim** ist die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Satzung der Stadt geregelt. Demnach erhält ein Stadtrat der 300 000-Einwohner-Stadt eine Grundpauschale von 910 Euro monatlich. Hinzu kommt eine Fahrtkostenpauschale von 80 Euro pro Monat. Fraktionsvorsitzende erhalten eine nach der Fraktionsgröße gewichtete Aufwandsentschädigung.

Besteht also eine Fraktion aus vier bis sieben Mitgliedern, erhält dessen Vorsitzender eine 2,2-fache Aufwandsentschädigung, also 2002 Euro. Bei acht bis zwölf Mitgliedern erhält er eine 2,4-fache Aufwandsentschädigung, also monatlich 2184 Euro und ab 13 Mitgliedern das 2,6-fache, also 2366 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten das Ein- einhalbfache der Grundpauschale. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Die Mitglieder des Gemeinderats, die als Vorsitzende und Stellvertreter in den Bezirksbeiräten an den von der Stadt einberufenen Sitzungen teilnehmen, erhalten neben der Entschädigung von 910 Euro zusätzlich 40 Euro, wenn die Sitzung bis zu fünf Stunden dauert. Bei mehr als fünf Stunden erhalten sie 60 Euro.

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Mannheimer Gemeinderats und der Beiräte, die sonstigen ehrenamtlich Tätigen und die Mitglieder der Bezirksbeiräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalles für die Teilnahme an den von der Stadt einberufenen Sitzungen und ihrer sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Durch-

schnittsätze – bei einer Inanspruchnahme von bis zu fünf Stunden 40 Euro pro Tag, bei mehr als fünf Stunden erhalten sie 60 Euro pro Tag.

> **In Heidelberg** bekommt jeder Stadtrat 665 Euro pro Monat – als „Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalles“, wie es in der Satzung heißt. Fraktionsvorsitzende bekommen noch einmal 50 Prozent mehr, also 997,50 Euro monatlich. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Im Gegenteil: Wer unentschuldigt bei einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse fehlt, dem wird die Aufwandsentschädigung pro versäumter Sitzung um 26 Euro gekürzt. Mitglieder des Gemeinderats können außerdem eine Unterstützung beantragen, wenn ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen entstehen. Pro Sitzungstag wird ihnen dann 50 Euro Entschädigung gezahlt.

Für die Beschäftigung von Mitarbeitern bekommen die Fraktionen und Gruppierungen ebenfalls Geld von der Stadt. Ab acht Mandaten werden 87 000 Euro im Jahr gezahlt, für drei bis sieben Mandate erhalten Fraktionen 38 700 Euro. Alle kleineren Gruppierungen bekommen immerhin noch 19 350 Euro, einzelne Gemeinderatsmitglieder 9700 Euro jährlich. Für Sachmittel gibt es noch einmal – je nach Fraktionsgröße – 9000 Euro, 5000 Euro oder 3000 Euro im Jahr – sowie 500 Euro pro Fraktionsmitglied. Allerdings handelt es sich bei all diesen Beträgen um Höchstbeträge.

Die Fraktionen müssen nachweisen, dass sie das Geld auch gebraucht haben – und nicht benötigte Gelder zurückzahlen. Zusätzlich haben alle Fraktionen und Gruppierungen ab drei Mandaten Anspruch auf Räume im Rathaus.

> S. weitere Artikel auf dieser Seite

...so unterschiedlich wie die Kommunen

der Stadt Durch-

der Stadt Durch-

der Stadt Durch-

der Stadt Durch-

der Stadt Durch-

der Stadt Durch-

„So bunt und vielfältig“

Entschädigung von Stadträten regeln die Kommunen selbst

Von Carsten Blaue

Rhein-Neckar. Die Entschädigung von Stadt- und Gemeinderäten regelt Paragraph 19 der Gemeindeordnung (GemO). Besser gesagt: Er gewährt den Kommunen einen weiten Spielraum: „Deshalb sind die Satzungsregelungen so bunt und vielfältig“, so Iris Bohlen, Leiterin des Präsidentenbüros beim Gemeindetag von Baden-Württemberg.

Auch der Städtetag des Landes gibt daher keine Empfehlungen ab, außer diese: „Jede Kommune sollte das für sie beste und passendste Verfahren finden“, rät Christiane Conzen, Referentin beim Städtetag Baden-Württemberg. Stichwort ist hier die kommunale Selbstverwaltung. Für die Entschädigungsregelungen sind also die Gemeinderäte auf Grundlage der GemO zuständig. Laut Paragraph 19 kann die Entschädigung des ehrenamtlich Tätigen auf verschiedene Art erfolgen.

Gemeindeordnung lässt weiten Spielraum

Laut Absatz zwei nach „festgesetzten Durchschnittssätzen“. Hierbei wird festgestellt, welche Auslagen und sonstige Aufwendungen einem ehrenamtlich Tätigen durchschnittlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit erwachsen können. Maßstab für die Festlegung dieser Sätze sind Auslagen und Verdienstauffall, wie sie über einen längeren Zeitraum hinweg durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Hier zählen Erfahrungswerte, und die alleine können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Der Durchschnittssatz ist eine Pauschale und wird in den Satzungen nach Stunden im Ehrenamt gewährt.

Gemäß Absatz drei kann eine „Aufwandsentschädigung“ gewährt werden. Auch das ist eine Pauschale. Sie kann als monatlicher Grundbetrag sowie zusätzlich als Sitzungsgeld gezahlt werden. Hier sind also Kombinationen möglich. Wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, dann grundsätzlich für jede Sitzung einzeln. Die Höhe der Aufwandsentschädigung hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Häufigkeit und Dauer der Sitzungen oder von sonstiger zeitlicher Inanspruchnahme der Gemeinderäte. „Eine betragsmäßige Empfehlung zur Höhe der Aufwandsentschädigung ist deshalb selbst bei einer Stafflung nach Gemeindegrößen nicht möglich“, so Bohlen.



Wenn es um die Aufwandsentschädigungen geht, schauen die Verwaltungsmitarbeiter – hier Schriesheims Kämmerer Volker Arras – in die Gemeindeordnung. Foto: Dorn

„Sitzungsgelder werden der tatsächlichen Arbeit nicht gerecht“

Der Speyerer Verwaltungswissenschaftler Professor Mario Martini spricht im Interview über die unterschiedliche „Entlohnung“ von Stadt- und Gemeinderäten

Von Carsten Blaue

Speyer. Professor Mario Martini (Foto: Privat) lehrt an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer Verwaltungsrecht. Die RNZ hat mit ihm über die Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen für Kommunalpolitiker gesprochen.

> **Paragraph 19 der Gemeindeordnung regelt die Entschädigung für Stadträte und Gemeinderäte. Die Höhe der Durchschnittssätze oder Aufwandsentschädigungen wird aber den Städten und Gemeinden überlassen – mit der Folge, dass es hier enorme Unterschiede gibt. Müsste es nicht auch zur Höhe der Geldbeträge klarere Richtlinien geben?**

Nein, eine solche Regelung ist nicht zwingend geboten. Das deutsche Grundgesetz räumt den Gemeinden einen großen Gestaltungsspielraum ein: die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie. Die Gemeinden dürfen insbesondere darüber entscheiden, in welcher Höhe sie ihren Stadt- und Gemeinderäten eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit

gewähren. Grenzen gibt ihnen hierbei allerdings das Haushaltsrecht vor: Die Gemeinden sind zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Ihre Regelungsfreiheit erstreckt sich entsprechend nur auf den Ersatz von Auslagen und Verdienstauffallen. Honorare, die diesen Namen nicht verdienen, sondern deutlich darüber hinausgehen, deckt die Gemeindeordnung nicht. Ob eine landesweite Vereinheitlichung der Aufwandsentschädigungen politisch Sinn macht, lässt sich hinterfragen. Denn selbst bei Gemeinden vergleichbarer Größe kann sich das Aufgabenspektrum eines Gemeinderates erheblich unterscheiden.

> **Was ist eigentlich der Unterschied zwischen einem festgesetzten Durchschnittssatz und einer Aufwandsentschädigung?**

Das Gesetz sieht bei den Entschädigungen für Gemeinderäte ein dreisporiges System vor. Die Gemeinden können einerseits Abrechnungen im Einzelfall vorsehen. Was das einzelne Ratsmitglied erhält, hängt dann davon ab, wie viele Stunden ein Gemeinderat für die Ge-

meinde tätig war und welcher Verdienst ihm hierdurch bei seiner beruflichen Tätigkeit entgangen ist. Sie können andererseits aber auch durch Durchschnittssätze pauschalieren. Das verringert den Aufwand für die Verwaltung sowie den Nachweisaufwand für die ehrenamtlich Tätigen. Eine Abrechnung erfolgt dann mit einem durchschnittlichen Stundensatz, der für alle ehrenamtlich Tätigen gilt. Die Aufwandsentschädigung ist die stärkste Form der Pauschalierung: Sie gewährt ehrenamtlich Tätigen Ausgleichsbeträge unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme. Ein weiterer Unterschied



Mario Martini.

zu der Gewährung von Durchschnittssätzen liegt in der Begrenzung des Empfängerkreises. Für eine Aufwandsentschädigung kommen nämlich nur Gemeinderäte, Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemein-

derats und Ortschaftsrats sowie Ehrenbeamte in Frage.

> **Bis zu welchen Beträgen kann man noch von Aufwandsentschädigung im Ehrenamt sprechen – und wo beginnt ein Zusatzverdienst?**

Pauschale Beträge lassen sich hier kaum nennen. Gemeinderäte in kreisfreien Städten, wie etwa Heidelberg und Mannheim, sind mit ihren Aufgaben in anderer Form beansprucht als solche in kleinen kreisangehörigen Gemeinden. Im Steuerrecht geht der Gesetzgeber davon aus, dass 200 Euro im Monat unbedenklich sind. Diesen Betrag darf das Gemeinderatsmitglied von seiner Steuerlast pauschal abziehen. So sagt es jedenfalls die Lohnsteuerrichtlinie. Von dieser Regel dürfen die einzelnen Bundesländer allerdings abweichen. Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit in einem Erlass Gebrauch gemacht: Es hat die Steuerfreibeträge in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl einer Gemeinde gestaffelt. Bei größeren Gemeinden kann dieser Steuerfreibetrag über der eigentlich maßgeblichen Grenze von 200 Euro liegen.

> **Kommunen können ihren Gremiumsmitgliedern neben Entschädigungen auch Grundbeträge gewähren oder Sitzungsgeld oder auch beides. Welche Honorierung der ehrenamtlichen kommunalpolitischen Arbeit ist Ihrer Meinung nach die transparenteste und „gerechteste“?**

Im Hinblick auf die Transparenz unterscheiden sich Grundbeträge und Sitzungsgeld nicht. Ihre Höhe ist wegen der ortsüblichen Bekanntmachung im Prinzip also für jeden Bürger rekonstruierbar. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten haben Sitzungsgelder einen klaren Vorzug: Sie lassen säumige Mitglieder nicht in den Genuss von Geldleistungen gelangen. Umgekehrt wird die reine Vergütung des Sitzungsaufwands aber der tatsächlichen Arbeit eines kommunalen Mandatsträgers nicht immer gerecht. Denn jeglicher außerhalb der Sitzung getätigte Aufwand findet dann eben keine Berücksichtigung. Das kann entsprechende Fehlreize setzen. Viele Gemeinden ziehen daher eine Kombinationslösung vor, die sowohl eine Grundpauschale als auch eine Sitzungspauschale enthält.